

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/101- 1
öffentlich	

Fachdienst Gremien, Kommunikation, Controlling

Datum: 06.08.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	16.09.2020	Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Infrastruktur
Ö	22.09.2020	Hauptausschuss
Ö	24.09.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

WKS - Verlängerung des Betrauungsaktes

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Segeberg verlängert gegenüber der WKS GmbH den beiliegenden Betrauungsakt (Anlage 2) um fünf Jahre bis zum 31.12.2026.

Zusammenfassung:

Der derzeit gültige Betrauungsakt vom 30.06.2016 endet zum 31.12.2021. Die Gutachter der Organisationsuntersuchung der WKS geben die Empfehlung, den Betrauungsakt zu verlängern, um der WKS Planungssicherheit für die nächsten Jahre zu verschaffen.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 (DrS/2020/101) der grundsätzlichen Verlängerung des Betrauungsaktes zugestimmt. Zudem wurde vereinbart, vor einer Beschlussfassung zur Verlängerung des Betrauungsakts eine Nachschau zum Rechnungsprüfungsbericht vom 01.02.2016 in Auftrag zu geben. Diese Nachschau ist im Juli 2020 erfolgt und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Segeberg liegt vor (siehe DrS/2020/185). Veränderungsbedarf beim Betrauungsakt ergibt sich aus diesem Bericht nicht (vgl. S. 13 RPA-Bericht). Auch verwaltungsseitig wird empfohlen, den Betrauungsakt inhaltlich in der jetzigen Form zu belassen, da nur in diesem Fall die verbindliche Auskunft vom 29.06.2016 zur Umsatzsteuerfreiheit weiterhin Bestand hat. Die beihilferechtliche Konformität wurde zu diesem Zeitpunkt ebenfalls bestätigt.

Der Fachdienst Rechtsangelegenheiten des Kreises Segeberg hat den Betrauungsakt hinsichtlich der Rechtsgrundlagen in Ziffer I.1. geprüft; diese sind weiterhin gültig. Maßgebliche Änderung bleibt daher unter Ziffer 8 die Anpassung der Befristung bis zum 31.12.2026.

Des Weiteren sind einige redaktionelle Änderungen erforderlich:

- Löschung der Verweise auf die KSB, da der Vorgang der Verschmelzung seit dem Jahr 2017 abgeschlossen ist.
- Korrektur einiger Querverweise im Text, die bei Änderungen im Vorwege der Beschlussfassung in 2016 nicht aktualisiert wurden (der erste Entwurf des Betrauungsaktes enthielt eine Ziffer 2.3, die mit Ziffer 3.1 wortidentisch war und wurde daher im WRI am 20.06.2016 gestrichen. Die Bezüge in Ziffer 4.6 und 4.7 wurden jedoch nicht angepasst).

Alle in der Anlage 1 enthaltenen Anpassungen sind mit der WKS-Geschäftsführung abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

Mittelbereitstellung

Teilplan:
In der Ergebnisrechnung
In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:
Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung
in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme

Ziel 4:

Wir schaffen optimale Rahmenbedingungen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und Beschäftigung.

Mit den Themenfeldern wurde die WKS betraut.

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlage/n:

Anlage 1: WKS Betrauungsakt vom 22.07.2016 mit Änderungen

Anlage 2: WKS Betrauungsakt Neufassung 2020

KREISTAGSBESCHLUSS DES

KREISES SEGEBERG

vom ~~30.09.2016~~ 24.06.2020

betreffend die Betrauung

der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH
~~(vormals KSB-Verwaltungsgesellschaft mbH)~~

- zugleich öffentlicher Betrauungsakt -

I.

1. Grundlagen

Dieser Kreistagsbeschluss ergeht auf Grundlage der §§ 18 KreisO SH und 22 KreisO SH ~~KreisO SH~~ sowie auf folgenden europarechtlichen Grundlagen

- a) Beschluss der EU Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI.-EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) („Freistellungsbeschluss“)
- b) Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012)
- c) Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI-EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)

2. Präambel

- 2.1 Gemäß § 2 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Schleswig-Holstein („KreisO SH“) hat der Kreis Segeberg das Wohl seiner Einwohner im Rahmen seiner verfassungsmäßig von Art. 28 GG garantierten freien Selbstverwaltung zu fördern. Hierzu sieht sinngemäß § 18 KreisO SH vor, dass der Kreis Segeberg innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung seiner Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen schaffen soll. Diesem Ziel kommt der Kreis Segeberg unter anderem unter Einschaltung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften nach.

Kommentiert [SF1]: Grundlagen wurden durch Rechtsamt auf Aktualität geprüft

Betrauung der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH

- 2.2 Eine dieser Tochtergesellschaften ist die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH, Amtsgericht Kiel HRB 13312 KI (nachfolgend „WKS“). An dem Stammkapital der WKS ist der Kreis Segeberg mit 100% beteiligt. ~~Die Rechtsvorgängerin, die KSB Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „KSB“) ist eine 100% ige Tochtergesellschaft des Kreises Segeberg. Die WKS wird mit Beschluss der Gesellschafter vom 21.07.2016 und Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel auf die KSB verschmolzen. Gleichzeitig wird der aufnehmende Rechtsträger, die KSB umfirmiert in die Firma WKS. Der aufnehmende Rechtsträger, KSB, führt die Geschäftstätigkeit der WKS entsprechend fort.~~

II.

3. Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

- 3.1 Tätigkeit der WKS ist die Wirtschaftsförderung durch Tätigkeiten für das wirtschaftliche Angebot sowie die Infrastruktur im Kreisgebiet des Kreises Segeberg. Hierdurch soll die Attraktivität des Kreises Segeberg als Standort erhöht und damit die Wirtschaft in der Region insgesamt gestärkt werden. Ziel ist es damit, die Standortbedingungen im Kreisgebiet für Bürger, die Wirtschaft und Besucher zu verbessern und gleichzeitig einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung zu leisten. Sofern die Tätigkeiten der WKS diesen Zielen dienen, handelt es sich um Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen.
- 3.2 Der Kreis Segeberg betraut die WKS im Rahmen seiner Aufgaben mit den folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nachfolgend **DAWI**):
- a) Koordinierungsstelle:

Funktion als zentrale öffentliche Anlauf-, Vermittlungs-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für im Kreisgebiet bestehende Unternehmen, Existenzgründer und Interessenten für Ansiedlung, Institutionen und sonstige Akteure des Wirtschaftslebens, Bestandspflege
 - b) Netzwerkbildung:

Aufbau und Förderung von Netzwerken der am Wirtschaftsgeschehen Beteiligten zur Verbesserung eines wirtschaftsfreundlichen Klimas und der regionalen Verbindung
 - c) Standortmarketing:

Durchführung des Standortmarketings für das Kreisgebiet, insbesondere durch Vorbereitung von Messen und Tagungen, Werbemaßnahmen und einen entsprechenden Internetauftritt, Entwicklung des Tourismus und der Naherholung

d) Projektentwicklung und -trägerschaft:

Akquise und Projektentwicklung für öffentlich zu fördernde wirtschaftsnahe Infrastruktur- und andere Förderprojekte zur Erhaltung, Stärkung und Verbesserung von Standortvorteilen einschließlich der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln insbesondere des Landes, des Bundes und der EU, sowie die Funktion als Projektträgerin bzw. Durchführungseinheit von öffentlich geförderten Infrastruktur-Investitionsprojekten

3.3 Konkrete Leistungen sind von der WKS nicht zu erbringen. Die konkrete Ausgestaltung der (betrauten) Tätigkeiten ist der WKS vorbehalten. Im Übrigen wird die WKS im Sinne des Unternehmenszweckes gemäß Gesellschaftsvertrag tätig.

4. Verlustausgleich

4.1 Der Kreis Segeberg gleicht der WKS den jährlich festgestellten Verlust auf Basis der dem testierten Jahresabschluss zugrundeliegenden GuV aus, der durch die Erbringung der unter Ziffer II. 3.2 dieses Betrauungsaktes aufgeführten DAWI-Tätigkeit entstanden ist.

4.2 Die Höhe und die Zahlung des vom Kreis Segeberg auszugleichenden Verlustes, welcher aus der DAWI-Tätigkeit nach Ziffer II. 3.2 resultiert, erfolgt unterjährig durch quartalsweise im Voraus zu gewährende „Abschlagszahlungen“ auf der Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplans im handelsrechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Sinne; im 4. Quartal bemisst sich die „Abschlagszahlung“ nach einer Hochrechnung des Bedarfes der WKS zum Bilanzstichtag jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres. Auf Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 des Betrauungsaktes wird verwiesen.

4.3 Die Verlustausgleichszahlungen erfolgen jeweils in die Kapitalrücklage der betrauten WKS und dienen insoweit der Erhaltung der notwendigen Liquidität.

4.4 Der Kreis Segeberg kann einen über den Wirtschaftsplan hinausgehenden Verlust der WKS ausgleichen, wenn und soweit dieser Verlust im DAWI-Bereich zu Ziffer II. 3.2 (DAWI-Tätigkeiten) entstanden ist, sofern eine entsprechende Genehmigung des Kreises Segeberg im Vorwege eingeholt wurde.

4.5 Diese Regelung über den Verlustausgleich nach diesem Betrauungsakt begründet keinen Rechtsanspruch der WKS auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen oder sonstiger Beihilfen.

4.6 Die Ausgleichsbeträge (Verlustausgleichszahlungen) dürfen nur zur Erfüllung des Betrauungsgegenstandes nach Ziffer II. 23.31 und Ziffer II. 3.2 des Betrauungsaktes verwendet werden (Zweckbindung). Die Ausgleichsbeträge sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4.7 Als ausgleichsfähig werden alle dem Betrauungsgegenstand nach Ziffer II. 23.31 und Ziffer II. 3.2 des Betrauungsaktes dienenden Tätigkeiten und in Erfüllung der besonderen gemeinwohlbezogenen Tätigkeiten tatsächlich entstandenen und nach Maßgabe von Ziffer II. 4.1 festgestellten Aufwendungen nach handelsrechtlichen Maßgaben anerkannt.

Kommentiert [SF2]: Ziffer I 2.3 war im Entwurf im Wortlaut identisch mit Ziffer II 3.1 und wurde daher im WRI am 20.06.2016 gestrichen. Die Bezüge in Ziffer 4.6 und 4.7 wurden jedoch nicht entfernt.

Betrauung der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH

4.8 Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel (Verlustausgleichszahlungen) auf Grundlage des Jahresabschlusses der WKS im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung zu führen.

5. Diskriminierungsverbot

Die DAWI stehen jedermann zu gleichen Bedingungen zur Verfügung. Die WKS darf im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandenen Kapazitäten niemanden von dem Zugang zu den DAWI ausschließen.

6. Buchhalterische Trennung

6.1 Die WKS erfasst sämtliche mit der Wahrnehmung seiner Tätigkeiten verbundenen Kosten transparent und nachvollziehbar.

6.2 Die WKS führt nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses intern ggf. getrennte Buchhaltungen für die DAWI-Tätigkeiten sowie für die Nicht-DAWI-Tätigkeiten. In den getrennten Buchhaltungen im handelsrechtlichen Sinne sind sämtliche Aufwendungen und Erträge aufzuführen. Auf dieser Grundlage ist eine getrennte Ergebnisrechnung als Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.

6.3 Für die Ausgleichszahlungen dürfen nur die Aufwendungen für die DAWI-Tätigkeiten berücksichtigt werden, mit denen die WKS betraut wurde. Für Aufwendungen aus anderen Bereichen darf kein Ausgleich gewährt werden.

7. Verbot der Überkompensation und Ausgleichsparameter

7.1 Die Höhe der Ausgleichszahlungen darf ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnaufschlages nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Ausübung der Tätigkeiten nach Ziffer II. 3.2 (DAWI-Tätigkeiten) verursachten Nettokosten ggf. einschließlich eines angemessenen Gewinnaufschlages abzudecken. Eine Überkompensation ist nicht zulässig.

7.2 Nach Art. 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses sind die Nettokosten die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der DAWI-Tätigkeit anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die mit der DAWI-Tätigkeit erzielt wurden. Die Kosten und Einnahmen sind nach allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen als Aufwendungen und Erträge zu ermitteln.

7.3 Für die Ausgleichszahlung sind alle Einnahmen zu berücksichtigen, die mit den DAWI-Tätigkeiten erzielt wurden.

7.4 Als angemessener Gewinnaufschlag gilt ein Gewinn nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 5-8 des Freistellungsbeschlusses. Ob und in welcher Höhe ein angemessener Gewinnaufschlag gewährt wird, liegt im Ermessen des Kreises Segeberg.

7.5 Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag von der WKS zurückzuzahlen. Bei einer Überkompensation von maximal 10 % des jährlich ausgleichenden Betrages darf dieser Betrag auf das nächste Jahr angerechnet werden.

Kommentiert [SF3]: Wurde auf Aktualität durch Rechtsamt geprüft

Kommentiert [SF4]: Wurde auf Aktualität durch Rechtsamt geprüft

8. Befristung/Betreuungszeitraum

Dieser Betreuungsakt tritt [ab 01.01.2022](#) in Kraft ~~ab der wirksam vollzogenen Verschmelzung der WKS auf die KSB (vgl. Ziffer 1. 2)~~ und ist befristet bis zum 31.12.20~~24~~[26](#).

9. Dokumentation

9.1 Die Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Ausgleichsleistung in Verbindung stehenden Unterlagen sind während des Betreuungszeitraums sowie für einen Zeitraum von zehn Jahre nach Beendigung des Betreuungszeitraums aufzubewahren, sofern nicht eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen rechtlichen Vorschriften vorgeschrieben ist.

9.2 Der Kreis Segeberg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der WKS zu prüfen.

10. Anpassung des Betreuungsaktes

Sollte sich eine Änderung der Tätigkeiten der WKS ergeben, wird dieser Betreuungsakt angepasst. Jede wesentliche Änderung von Umständen, die die Betreuung betreffen, ist von der WKS zuvor dem Kreis Segeberg gegenüber anzuzeigen.

11. Gesellschaftsrechtliche Umsetzung

Die Geschäftsführung der WKS ist angewiesen, die mit der vorstehenden Betreuung ausgesprochene Gemeinwohlverpflichtung der WKS unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben der Betreuung umzusetzen.

12. Hinweis auf Freistellungsbeschluss

Der Hauptausschuss des Kreises Segeberg hat in seiner Sitzung am ~~2822.069.2016~~[2022.069.2016](#) und der Kreistag in seiner Sitzung am ~~3024.069.2016~~[3024.069.2016](#) diesen Betreuungsakt beschlossen.

Dieser Betreuungsakt ergeht auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. vom 11.01.2012, L 7, S. 3).

Kommentiert [SF5]: Wurde auf Aktualität durch Rechtsamt geprüft

Bad Segeberg, den

Jan Peter Schröder
Landrat des Kreises Segeberg

**KREISTAGSBESCHLUSS DES
KREISES SEGEBERG**

vom 24.09.2020

betreffend die Betreuung

der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH

- zugleich öffentlicher Betrauungsakt -

I.

1. Grundlagen

Dieser Kreistagsbeschluss ergeht auf Grundlage der §§ 18 KreisO SH und 22 KreisO SH sowie auf folgenden europarechtlichen Grundlagen

- a) Beschluss der EU Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI.-EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) („Freistellungsbeschluss“)
- b) Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11.01.2012)
- c) Mitteilung der Kommission vom 11.01.2012 – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABI-EU Nr. C 8/15 vom 11.01.2012)

2. Präambel

- 2.1 Gemäß § 2 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Schleswig-Holstein („KreisO SH“) hat der Kreis Segeberg das Wohl seiner Einwohner im Rahmen seiner verfassungsmäßig von Art. 28 GG garantierten freien Selbstverwaltung zu fördern. Hierzu sieht sinngemäß § 18 KreisO SH vor, dass der Kreis Segeberg innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung seiner Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen schaffen soll. Diesem Ziel kommt der Kreis Segeberg unter anderem unter Einschaltung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften nach.

- 2.2 Eine dieser Tochtergesellschaften ist die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft des Kreises Segeberg mbH, Amtsgericht Kiel HRB 13312 KI (nachfolgend „WKS“). An dem Stammkapital der WKS ist der Kreis Segeberg mit 100% beteiligt.

II.

3. **Betreuung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse**

- 3.1 Tätigkeit der WKS ist die Wirtschaftsförderung durch Tätigkeiten für das wirtschaftliche Angebot sowie die Infrastruktur im Kreisgebiet des Kreises Segeberg. Hierdurch soll die Attraktivität des Kreises Segeberg als Standort erhöht und damit die Wirtschaft in der Region insgesamt gestärkt werden. Ziel ist es damit, die Standortbedingungen im Kreisgebiet für Bürger, die Wirtschaft und Besucher zu verbessern und gleichzeitig einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung zu leisten. Sofern die Tätigkeiten der WKS diesen Zielen dienen, handelt es sich um Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen.
- 3.2 Der Kreis Segeberg betraut die WKS im Rahmen seiner Aufgaben mit den folgenden im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, nachfolgend **DAWI**):
- a) Koordinierungsstelle:

Funktion als zentrale öffentliche Anlauf-, Vermittlungs-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für im Kreisgebiet bestehende Unternehmen, Existenzgründer und Interessenten für Ansiedlung, Institutionen und sonstige Akteure des Wirtschaftslebens, Bestandspflege
 - b) Netzworkebildung:

Aufbau und Förderung von Netzwerken der am Wirtschaftsgeschehen Beteiligten zur Verbesserung eines wirtschaftsfreundlichen Klimas und der regionalen Verbindung
 - c) Standortmarketing:

Durchführung des Standortmarketings für das Kreisgebiet, insbesondere durch Vorbereitung von Messen und Tagungen, Werbemaßnahmen und einen entsprechenden Internetauftritt, Entwicklung des Tourismus und der Naherholung
 - d) Projektentwicklung und -trägerschaft:

Akquise und Projektentwicklung für öffentlich zu fördernde wirtschaftsnahe Infrastruktur- und andere Förderprojekte zur Erhaltung, Stärkung und Verbesserung von Standortvorteilen einschließlich der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln insbesondere des Landes, des Bundes und der EU, sowie die Funktion als Projektträgerin bzw. Durchführungseinheit von öffentlich geförderten Infrastruktur-Investitionsprojekten

3.3 Konkrete Leistungen sind von der WKS nicht zu erbringen. Die konkrete Ausgestaltung der (betrauten) Tätigkeiten ist der WKS vorbehalten. Im Übrigen wird die WKS im Sinne des Unternehmenszweckes gemäß Gesellschaftsvertrag tätig.

4. Verlustausgleich

4.1 Der Kreis Segeberg gleicht der WKS den jährlich festgestellten Verlust auf Basis der dem testierten Jahresabschluss zugrundeliegenden GuV aus, der durch die Erbringung der unter Ziffer II. 3.2 dieses Betrauungsaktes aufgeführten DAWI-Tätigkeit entstanden ist.

4.2 Die Höhe und die Zahlung des vom Kreis Segeberg auszugleichenden Verlustes, welcher aus der DAWI-Tätigkeit nach Ziffer II. 3.2 resultiert, erfolgt unterjährig durch quartalsweise im Voraus zu gewährende „Abschlagszahlungen“ auf der Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplans im handelsrechtlichen und gesellschaftsvertraglichen Sinne; im 4. Quartal bemisst sich die „Abschlagszahlung“ nach einer Hochrechnung des Bedarfes der WKS zum Bilanzstichtag jeweils zum 30.09. eines jeden Jahres. Auf Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 des Betrauungsaktes wird verwiesen.

4.3 Die Verlustausgleichszahlungen erfolgen jeweils in die Kapitalrücklage der betrauten WKS und dienen insoweit der Erhaltung der notwendigen Liquidität.

4.4 Der Kreis Segeberg kann einen über den Wirtschaftsplan hinausgehenden Verlust der WKS ausgleichen, wenn und soweit dieser Verlust im DAWI-Bereich zu Ziffer II. 3.2 (DAWI-Tätigkeiten) entstanden ist, sofern eine entsprechende Genehmigung des Kreises Segeberg im Vorwege eingeholt wurde.

4.5 Diese Regelung über den Verlustausgleich nach diesem Betrauungsakt begründet keinen Rechtsanspruch der WKS auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen oder sonstiger Beihilfen.

4.6 Die Ausgleichsbeträge (Verlustausgleichszahlungen) dürfen nur zur Erfüllung des Betrauungsgegenstandes nach Ziffer II. 3.1 und 3.2 des Betrauungsaktes verwendet werden (Zweckbindung). Die Ausgleichsbeträge sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

4.7 Als ausgleichsfähig werden alle dem Betrauungsgegenstand nach Ziffer II. 3.1 und 3.2 des Betrauungsaktes dienenden Tätigkeiten und in Erfüllung der besonderen gemeinwohlbezogenen Tätigkeiten tatsächlich entstandenen und nach Maßgabe von Ziffer II. 4.1 festgestellten Aufwendungen nach handelsrechtlichen Maßgaben anerkannt.

4.8 Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Nachweis über die Verwendung der Mittel (Verlustausgleichszahlungen) auf Grundlage des Jahresabschlusses der WKS im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung zu führen.

5. Diskriminierungsverbot

Die DAWI stehen jedermann zu gleichen Bedingungen zur Verfügung. Die WKS darf im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandenen Kapazitäten niemanden von dem Zugang zu den DAWI ausschließen.

6. Buchhalterische Trennung

6.1 Die WKS erfasst sämtliche mit der Wahrnehmung seiner Tätigkeiten verbundenen Kosten transparent und nachvollziehbar.

6.2 Die WKS führt nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses intern ggf. getrennte Buchhaltungen für die DAWI-Tätigkeiten sowie für die Nicht-DAWI-Tätigkeiten. In den getrennten Buchhaltungen im handelsrechtlichen Sinne sind sämtliche Aufwendungen und Erträge aufzuführen. Auf dieser Grundlage ist eine getrennte Ergebnisrechnung als Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.

6.3 Für die Ausgleichszahlungen dürfen nur die Aufwendungen für die DAWI-Tätigkeiten berücksichtigt werden, mit denen die WKS betraut wurde. Für Aufwendungen aus anderen Bereichen darf kein Ausgleich gewährt werden.

7. Verbot der Überkompensation und Ausgleichsparameter

7.1 Die Höhe der Ausgleichszahlungen darf ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinnaufschlages nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Ausübung der Tätigkeiten nach Ziffer II. 3.2 (DAWI-Tätigkeiten) verursachten Nettokosten ggf. einschließlich eines angemessenen Gewinnaufschlages abzudecken. Eine Überkompensation ist nicht zulässig.

7.2 Nach Art. 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses sind die Nettokosten die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der DAWI-Tätigkeit anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die mit der DAWI-Tätigkeit erzielt wurden. Die Kosten und Einnahmen sind nach allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen als Aufwendungen und Erträge zu ermitteln.

7.3 Für die Ausgleichszahlung sind alle Einnahmen zu berücksichtigen, die mit den DAWI-Tätigkeiten erzielt wurden.

7.4 Als angemessener Gewinnaufschlag gilt ein Gewinn nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 5-8 des Freistellungsbeschlusses. Ob und in welcher Höhe ein angemessener Gewinnaufschlag gewährt wird, liegt im Ermessen des Kreises Segeberg.

7.5 Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschießende Betrag von der WKS zurückzuzahlen. Bei einer Überkompensation von maximal 10 % des jährlich auszugleichenden Betrages darf dieser Betrag auf das nächste Jahr angerechnet werden.

8. Befristung/Betreuungszeitraum

Dieser Betreuungsakt tritt ab 01.01.2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2026.

9. Dokumentation

9.1 Die Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Ausgleichsleistung in Verbindung stehenden Unterlagen sind während des Betreuungszeitraums sowie für einen Zeitraum von zehn Jahre nach Beendigung des Betreuungszeitraums aufzubewahren, sofern nicht eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen rechtlichen Vorschriften vorgeschrieben ist.

9.2 Der Kreis Segeberg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der WKS zu prüfen.

10. Anpassung des Betreuungsaktes

Sollte sich eine Änderung der Tätigkeiten der WKS ergeben, wird dieser Betreuungsakt angepasst. Jede wesentliche Änderung von Umständen, die die Betreuung betreffen, ist von der WKS zuvor dem Kreis Segeberg gegenüber anzuzeigen.

11. Gesellschaftsrechtliche Umsetzung

Die Geschäftsführung der WKS ist angewiesen, die mit der vorstehenden Betreuung ausgesprochene Gemeinwohlverpflichtung der WKS unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben der Betreuung umzusetzen.

12. Hinweis auf Freistellungsbeschluss

Der Hauptausschuss des Kreises Segeberg hat in seiner Sitzung am 22.09.2020 und der Kreistag in seiner Sitzung am 24.09.2020 diesen Betreuungsakt beschlossen.

Dieser Betreuungsakt ergeht auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. vom 11.01.2012, L 7, S. 3).

Bad Segeberg, den

Jan Peter Schröder
Landrat des Kreises Segeberg